

G e s e t z

vom 13. Feb. 1964

über die Staatsprüfungskommission für den Försterdienst.

Der Landtag von Niederösterreich hat in Ausführung des § 47 Abs.3 des Forstrechts-Bereinigungsgesetzes, BGBl.Nr.222/1962, beschlossen:

§ 1

(1) Zur Durchführung der Staatsprüfungen für den Försterdienst ist beim Amt der Landesregierung eine Staatsprüfungskommission für den Försterdienst, im folgenden kurz Prüfungskommission genannt, zu errichten.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie zwei Forstwirten und einem Förster als Prüfungskommissäre. Zwei Prüfungskommissäre müssen im praktischen Betriebsdienst tätig sein oder tätig gewesen sein.

(3) Vorsitzender der Prüfungskommission ist der mit der Leitung der Abteilung für Forstwesen des Amtes der Landesregierung betraute Beamte. Ein dieser Abteilung zur Dienstleistung zugewiesener Forstwirt ist von der Landesregierung auf Vorschlag des Vorsitzenden für die Dauer von fünf Jahren als Stellvertreter des Vorsitzenden zu berufen.

(4) Zu Prüfungskommissären hat die Landesregierung auf Vorschlag des Vorsitzenden sechs Forstwirte und drei Förster

für die Dauer von fünf Jahren zu berufen.

(5) Der Vorsitzende hat die Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Abs.2 einzuberufen.

(6) Vor Antritt ihres Amtes haben die Prüfungskommissäre, wenn sie nicht schon als öffentliche Beamte zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung des Amtes verpflichtet wurden, die Erfüllung dieser Pflichten in die Hand des Vorsitzenden zu geloben.

(7) Der Prüfungskommission ist als Schriftführer ein der Abteilung für Forstwesen des Amtes der Landesregierung zur Dienstleistung zugewiesener Bediensteter beizugeben.

(8) Die Besorgung der Kanzleigeschäfte der Prüfungskommission obliegt dem Amt der Landesregierung.

(9) Die Prüfungskommission hat ein Siegel mit dem niederösterreichischen Landeswappen und der Beschriftung "Staatsprüfungskommission für den Försterdienst beim Amt der n.ö.Landesregierung" zu führen.

§ 2

Dem Vorsitzenden und den Prüfungskommissären gebührt für die Durchführung der Prüfung eine Entschädigung. Diese beträgt je Prüfungswerber S 50,-- für den Vorsitzenden und die Forstwirte sowie S 40,-- für den Förster.